

Das Jugendgerichtsgesetz regelte die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher von 14 bis zu 18 Jahren in materieller und verfahrensmäßiger Hinsicht gesondert. Dabei fanden fortschrittliche demokratische und sozialistische Strafrechtsprinzipien in das Gesetz Eingang. Wesentliche Grundgedanken des Jugendgerichtsgesetzes, so die Einführung der bedingten Verurteilung als Strafe ohne Freiheitsentzug, die Orientierung auf die Mitwirkung der Gesellschaft, die Einbeziehung derjenigen Werktätigen in das Verfahren, die zur Aufklärung der Persönlichkeit, der Tatumstände und der Ursachen und Bedingungen der Straftat beitragen können, erlangten später allgemeine Bedeutung für das sozialistische Strafrecht.

Zur Entwicklung des sozialistischen Strafprozeßrechts

Mit dem *Gerichtsverfassungsgesetz* vom 2.10.1952 (GBl. S. 983) wurden die Gerichtsbezirke dem allgemeinen staatlichen Aufbau nach Bezirken und Kreisen entsprechend festgelegt. Das Gesetz schuf die Grundlagen für die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht und den Justizorganen, die insbesondere für die komplexe Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen und somit für die weitere Festigung der Gesetzlichkeit zunehmend Bedeutung erlangten. Die Stellung der Schöffen wurde ausgebaut und damit die Rolle der Werktätigen bei der Rechts Verwirklichung wesentlich gestärkt.

Damit war auch der Zeitpunkt herangereift, mit der *Strafprozeßordnung* vom 2.10.1952 (GBl. S. 996) ein sozialistisches Strafverfahrensrecht zu schaffen. Besonders wurde darauf orientiert, in der Hauptverhandlung erster Instanz umfassend den Sachverhalt der strafbaren Handlung, die Person des Täters und die Ursachen und Bedingungen, die zur Straftat geführt hatten, aufzuklären. Dieses Grundprinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit im Strafverfahren sicherte die Voraussetzungen für ein gerechtes, überzeugendes und damit erzieherisch wirksames Urteil und förderte eine gezielte Bekämpfung von Ursachen und Bedingungen der Kriminalität.

Die Neugestaltung des Strafverfahrens und ihre Durchsetzung in den folgenden Jahren festigte nicht nur die Gesetzlichkeit im Strafverfahren, sie hatte auch materiellrechtliche Wirkungen. So konnte der erzieherische Inhalt neuer Strafgesetze, z. B. der Wirtschaftsstrafverordnung und des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums, erst durch ein von sozialistischen Prinzipien bestimmtes Verfahrensrecht voll wirksam werden. Die von der neuen StPO geforderte sozialistische Arbeitsweise in der Strafrechtsprechung half, das alte Strafgesetzbuch mit neuem Inhalt zu erfüllen.